

Satzung über Hausnummerierung der Gemeinde Bichl

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung, Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-1) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in den jeweils geltenden Fassungen erlässt die Gemeinde Bichl folgende Satzung

§ 1

Zuteilung einer Hausnummer

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Die Gemeinde Bichl teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an die die Hausnummer angebracht werden soll, wird dies nach dessen Anhörung durch Bescheid mitgeteilt.

§ 2

Hausnummernschild

- (1) Die Hausnummern werden grundsätzlich von der Gemeinde Bichl auf Kosten des Eigentümers beschafft und angebracht. Der Eigentümer hat das Recht, sie selbst anzubringen. Will er von diesem Recht Gebrauch machen, muss er dies der Gemeinde Bichl binnen 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 schriftlich oder zur Niederschrift der Gemeinde Bichl erklären. Die Hausnummer ist dann vom Eigentümer
 - a. bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes
 - b. im Übrigen binnen 14 Tagen nach Abgabe der Erklärung gemäß Abs. 1 Satz 3 anzubringen. Geht die Erklärung nach Abs. 1 Satz 3 nicht fristgemäß bei der Gemeinde Bichl ein oder wird die Hausnummer nicht innerhalb der Frist nach Abs. 1 Satz 4 ordnungsgemäß angebracht, kann die Gemeinde Bichl die Hausnummer anbringen. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden. Er ist hiervon rechtzeitig zu verständigen.
- (2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde Bichl das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

Anbringen/Sichtbarmachen der Hausnummern

- (1) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Tür anzubringen. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (2) Die Gemeinde Bichl kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zu besserer Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

Änderung/Erneuerung der Hausnummer

- (1) Bei Änderungen der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde Bichl an die Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 5

Verpflichtete

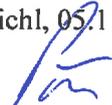
Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.12.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hausnummern vom 01.09.1966 außer Kraft.

Bichl, 05.11.2015


Pössenbacher
1. Bürgermeister

